

BVGer A-6156/2007 vom 17. Dezember 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6156_2007

FR: TAF A-6156/2007 du 17 décembre 2007

IT: TAF A-6156/2007 del 17 dicembre 2007

Regeste

Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren des Bundes (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde, die sich gegen eine Verfügung des BAV richtet, zuständig (Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Weil sich das Bundesverwaltungsgericht vorliegend als zuständig erachtet, fällt die vom Beschwerdeführer verlangte und in Art. 8 VwVG geregelte Überweisung der Eingabe (als Aufsichtsbeschwerde) ans UVEK ausser Betracht, selbst wenn aus anderen Gründen auf die Beschwerde nicht einzutreten wäre.

E. 2

Art. 48 Abs. 1 VwVG umschreibt mit Blick auf die allgemeine Beschwerdebefugnis drei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen. Danach ist zur Beschwerde berechtigt, wer am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Das Bundesverwaltungsgericht wendet bei der Prüfung der Beschwerdelegitimation das Recht von Amtes wegen an und ist dabei nicht an die Vorbringen der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG).

E. 2.1

Die Beschwerdelegitimation in Art. 48 Abs. 1 VwVG - diese Bestimmung wurde im Rahmen der Justizreform per 1. Januar 2007 geändert (vgl. Anhang Ziff. 10 zum VGG) - wird übereinstimmend mit Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) umschrieben (Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4202 ff., S. 4409). Das Bundesgericht hat hinsichtlich der Kriterien von Art. 89 Abs. 1 BGG festgehalten, damit werde die Beschwerdebefugnis von Nachbarn gegen unzulässige Popularbeschwerden abgegrenzt. Neben der formellen Beschwerde müsse der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügen und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides ziehen. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand müsse bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein. Ein schutzwürdiges Interesse liege vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation des Beschwerdeführers durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden könne. Die drei gesetzlichen Voraussetzungen hingen eng zusammen und es könne insoweit an die Legitimationspraxis

bei der Verwaltungsgerichtsbeschwerde nach Art. 103 lit. a des früheren Bundesrechtspflegegesetzes vom 16. Dezember 1943 (OG, BS 3 521) angeknüpft werden (BGE 133 II 249 E. 1.3.1). Diese Praxis war auch bei der Prüfung der Legitimation zur Beschwerde nach Art. 48 VwVG in der ursprünglichen Fassung (AS 1969 737) massgebend und sie gilt ebenso bei der Anwendung von Art. 48 Abs. 1 VwVG in der heutigen Fassung (BVGE 2007/1 E. 3.4).

E. 2.2

Führt nicht der primäre Verfügungsadressat, sondern eine Drittperson Beschwerde, muss diese durch den angefochtenen Entscheid somit stärker als jedermann betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten und nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Ihr Interesse ist dann schutzwürdig, wenn sie mit der Beschwerdeführung einen materiellen oder ideellen Nachteil von sich abwenden oder aus dem Verfahren einen praktischen Nutzen ziehen kann. Bei Bauprojekten ist die besondere Betroffenheit dann zu bejahen, wenn von der projektierten Anlage mit Sicherheit oder grosser Wahrscheinlichkeit für den Beschwerdeführer deutlich wahrnehmbare Immissionen ausgehen werden (BVGE 2007/1 E. 3.4 f. mit Hinweisen). Das Beschwerdeinteresse ist hingegen dann nicht schutzwürdig, wenn mit der Beschwerdeführung ein bloss allgemeines öffentliches Interesse oder die Interessen Dritter an der richtigen Anwendung des Rechts verfolgt werden, ohne dass dem Beschwerdeführer im Falle des Obsiegens ein praktischer Nutzen entsteht. Dies ist beispielsweise der Fall bei der Überprüfung eines Bauvorhabens im Lichte von Normen über die innere Ausgestaltung der Baute, die keinerlei Auswirkungen auf die Situation des benachbarten Beschwerdeführers haben (BGE 133 II 249 E. 1.3.2 mit Hinweis). Diese bereits bisher in der Praxis geltenden Anforderungen stimmen mit der Intention des Gesetzgebers, mit der geänderten Umschreibung der Legitimationsvoraussetzungen zu gewährleisten, dass sich das persönliche Interesse des Beschwerdeführers vom allgemeinen Interesse der übrigen Bürger klar abheben und der angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer Nachteile verursachen oder eines Vorteils berauben muss (BBl 2001 4329), überein. In jedem Fall aber kann der Beschwerdeführer die Verletzung von Parteirechten rügen, deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinausläuft (BGE 133 II 249 E. 1.3.2).

E. 2.3

Gestützt auf Art. 52 Abs. 1 VwVG ist die Beschwerde hinreichend zu begründen. Im Gegensatz zum Verfahren vor Bundesgericht, wo der Beschwerdeführer bei der baurechtlichen Nachbarbeschwerde darzulegen hat, dass die gesetzlichen Legitimationsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.1), geht die Begründungspflicht im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht weniger weit. Denn das Gericht hat auch mit Bezug auf die gesetzlichen Legitimationsvoraussetzungen weitgehend von Amtes wegen den Sachverhalt abzuklären und das Recht anzuwenden (vgl. E. 2). Eine Einschränkung kann sich höchstens auf Grund der Mitwirkungspflicht der Parteien im Sinne von Art. 13 VwVG ergeben (André Moser/Peter Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt a.M. 1998, Rz. 1.5 ff.). Aus dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen folgt auch, dass es ohne Einschränkung zulässig ist, im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht selbst nach Ablauf der Beschwerdefrist im Rahmen einer allfälligen Replik oder von Schlussbemerkungen eine neue rechtliche Begründung vorzubringen (Moser/Uebersax, a.a.O., Rz. 2.77). Diese ist zu berücksichtigen, wenn sie als

ausschlaggebend erscheint, der Streitgegenstand dadurch nicht ausgeweitet wird und die Verspätung nicht auf nachlässige Prozessführung oder Verfahrensverschleppung zurückzuführen ist (Art. 32 Abs. 2 VwVG; Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 611 ff. mit Hinweisen). Grundsätzlich nicht zulässig sind hingegen neue Rechtsbegehren.

E. 2.4

Steht fest, dass der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert ist, kann er rügen, der angefochtene Entscheid verletze Bundesrecht, basiere auf einer unrichtigen Feststellung des Sachverhaltes oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG). Im Gegensatz beispielsweise zur Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern setzt das Verwaltungsverfahren des Bundes nicht für jede Rüge eine besondere Beziehungsnähe voraus. Ist der Beschwerdeführer in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen, kann er grundsätzlich alle Rügen anbringen, die für seine Position Vorteile erwarten lassen und den Streitgegenstand betreffen. Sein Interesse muss nicht mit der als verletzt gerügten Norm korrespondieren (vgl. Thomas Merkli/Arthur Aeschlimann/Ruth Herzog, *Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern*, Bern 1997, N. 27 zu Art. 65 VRPG; Kölz/Häner, a.a.O., Rz. 538). Damit kann der Beschwerdeführer, falls er legitimiert ist, im Beschwerdeverfahren des Bundes auch bloss Einwände vorbringen, welche Allgemeininteressen wie Anliegen der Raumplanung oder des Umweltschutzes betreffen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2086/2006 vom 8. Mai 2007 E. 2).

E. 3.1

Vorliegend hat der Beschwerdeführer am vorinstanzlichen Plangenehmigungsverfahren teilgenommen (Art. 48 Abs. 1 Bst. a VwVG). Als Eigentümer einer Liegenschaft in unmittelbarer Nähe der Abstellanlage Kalkbreite vermag er ohne weiteres eine besondere räumliche Beziehungsnähe zum Streitgegenstand vorzuweisen, so dass er durch den angefochtenen Entscheid mehr als die Allgemeinheit berührt ist (Art. 48 Abs. 1 Bst. b VwVG). Damit bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer rechtsgenügend darzulegen vermag (E. 2.3), dass ihn der angefochtene Entscheid auch in seinen schutzwürdigen Interessen betrifft (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 3.2

Eine Verletzung von Parteirechten rügt der Beschwerdeführer nicht. In materieller Hinsicht bringt er gegen die Plangenehmigung vor, die Erneuerung der Abstellanlage dürfe aus planerischen und wirtschaftlichen Überlegungen nicht vorgezogen, sondern müsse gemeinsam mit der projektierten Wohnüberbauung realisiert werden. Er befürchtet, die jetzige Erneuerung des Tramdepots könne das Überbauungsprojekt der Stadt Zürich samt Überdeckung der Gleisanlage präjudizieren und zur Folge haben, dass das neue Tramdepot später mit zusätzlichem finanziellem Aufwand zu Lasten der Steuerzahler angepasst werden müsse. Seine Beschwerde richtet sich somit nicht gegen die Erneuerung der Abstellanlage an sich, sondern einzig gegen deren Zeitpunkt. Insofern rügt er eine Verletzung planungsrechtlicher Koordinationsgrundsätze. Zwar führt der Beschwerdeführer aus, er sei «von allfälligen negativen Auswirkungen (möglicher Minderwert der Liegenschaft durch Lärm etc.) tangiert». Worin solche Nachteile zu sehen sind, zeigt er allerdings in seiner Beschwerde nicht auf. Insbesondere behauptet er nicht, die Plangenehmigung verstosse gegen lärmschutzrechtliche Bestimmungen oder die Erneuerungsarbeiten würden in erheblichem Umfang Lärm verursachen. Erst in seinen Schlussbemerkungen bringt er vor,

durch eine koordinierte und zeitgleiche Realisierung der beiden Vorhaben würde sich die Bauphase für beide Projekte verkürzen und er und seine Mieterschaft hätten weniger Lärm- und Staubimmissionen hinzunehmen.

E. 3.3

Eine Gutheissung der Beschwerde hätte für den Beschwerdeführer bloss zur Folge, dass die Erneuerung der Abstellanlage zeitlich hinausgezögert und erst zusammen mit der projektierten Wohnüberbauung samt Lärmschutzdeckel realisiert, bis dahin aber das Tramdepot im bisherigen Zustand betrieben würde. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zeitgleiche Realisierung der beiden Vorhaben in einem gewissen Umfang immissionsmässig positiv für die Nutzung der Liegenschaft des Beschwerdeführers auswirken würde. Dass die Unterschiede deutlich wahrnehmbar wären, behauptet der Beschwerdeführer nicht und dürfte auch fraglich sein. Anderweitige besondere Nutzungsvorteile oder vorteilhafte Auswirkungen auf seine persönliche Situation führt der Beschwerdeführer nicht an. Vielmehr geht aus seinen Eingaben hervor, dass es ihm mit seiner Opposition gegen die jetzige bzw. vorgezogene Realisierung des strittigen Bauvorhabens nicht darum geht, persönliche Nachteile abzuwenden oder eigene Vorteile zu erlangen, sondern ausschliesslich Anliegen der Raumplanung und Steuerzahler und damit öffentlichen Interessen Nachachtung zu verschaffen. In diesem Lichte erscheinen die in den Schlussbemerkungen behaupteten zusätzlichen Bauimmissionen aus der vorgezogenen Erneuerung des Tramdepots als vorgeschobene Gründe zur Beschwerdelegitimation. Der eigentliche, allerdings nicht persönliche praktische Nutzen des Beschwerdeführers aus der Beschwerdeführung ist in der Verfolgung öffentlicher Interessen zu sehen. Diese sich von den übrigen Bürgern nicht klar abhebende Interessenlage erscheint indes im Hinblick auf die Frage der Legitimation als nicht schutzwürdig.

E. 3.4

Damit ist es trotz der räumlichen Nähe zum Streitobjekt fraglich, ob dem Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren - im Gegensatz zum Beschwerdeverfahren vor der REKO/INUM, wo er eine Verletzung von Verfahrensbestimmungen rügte (vgl. E. 2.2 in fine) - ein schutzwürdiges Beschwerdeinteresse zukommt. Diese Frage braucht indes nicht abschliessend entschieden zu werden, da dem Anliegen des Beschwerdeführers, die Erneuerung der Abstellanlage müsse mit der Erstellung der Wohnbaute samt Lärmschutzdeckel zeitlich koordiniert werden, aus nachfolgenden Gründen auch in materieller Hinsicht nicht entsprochen werden kann.

E. 4

Für die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen, werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen durch die zuständige Bundesbehörde erteilt (Art. 18 Abs. 1-3 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 [EBG, SR 742.101]). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist jedoch insoweit zu berücksichtigen, als es die Bahnunternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 18 Abs. 4 EBG). Die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen, unterstehen kantonalem Recht, wobei die Zustimmung der Bahnunternehmung erforderlich ist, wenn Bahngrundstücke beansprucht werden, tangiert sind oder die Betriebssicherheit beeinträchtigt werden könnte (Art. 18m EBG).

E. 4.1

Im Gegensatz zur Abstellanlage der VBZ handelt es sich bei der geplanten Wohnüberbauung mit Schallschutzdeckel nicht um eine eisenbahnrechtliche Baute, auch wenn ein Teil davon über der Bahnanlage zu stehen kommt. Auch erscheinen die beiden Bauten baulich, betrieblich und funktional nicht als Einheit, so dass von einer gemischten Anlage auszugehen wäre, die gestützt auf koordinationsrechtliche Grundsätze in einem Bewilligungsverfahren genehmigt werden müsste (vgl. dazu BGE 127 II 227 E. 4; Beschwerdeentscheid REKO/INUM A-2004-28 vom 10. Dezember 2004 E. 6.2 mit Hinweisen). Unbestritten ist hingegen, dass zumindest der geplante Schallschutzdeckel baulich mit der zu erneuernden Abstellanlage zusammenhängt. Gestützt auf die in Art. 25a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) enthaltenen Grundsätze über die Koordination, die auch von Bundesbehörden zu beachten sind, um sachlich unhaltbare und damit Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) widersprechende Ergebnisse zu vermeiden, und in Anwendung von Art. 3 der Verordnung vom 23. November 1983 über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (EBV, SR 742.141.1), wonach die Plangenehmigungsbehörde auch die Belange der Raumplanung zu berücksichtigen hat, müssen die beiden Verfahren widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt werden (dazu ausführlich Beschwerdeentscheid REKO/INUM A-2004-28 vom 10. Dezember 2004 E. 7 ff.).

E. 4.2

Diesem Erfordernis nach materieller Koordination hat die Vorinstanz genügend Rechnung getragen. Denn das genehmigte Eisenbahnprojekt beinhaltet mit den vorgesehenen Betonpfählen bereits jetzt bauliche Massnahmen, welche eine spätere Überdeckung ermöglichen werden, so dass die Wohnüberbauung der Stadt Zürich zu einem späteren Zeitpunkt und wie geplant realisiert werden kann. Dass im Rahmen der Erstellung der Wohnüberbauung allenfalls die vom Beschwerdeführer angeführten baulichen Änderungen am bereits erneuerten Tramdepot erforderlich sein werden, bedeutet nicht, dass die beiden Vorhaben nur zusammen genehmigt und realisiert werden dürfen. Denn aus einer gestaffelten Vorgehensweise entstehen keine mit dem Abstimmungsgedanken unvereinbare Widersprüche, so dass keine koordinationsrechtlichen Grundsätze verletzt werden. Der Umstand, dass durch die Staffelung der beiden Vorhaben der Beschwerdeführerin und damit der Stadt Zürich auf Grund allfälliger späterer Anpassungen zusätzliche Kosten entstehen könnten, die bei einer gemeinsamen Genehmigung und Realisierung vermeidbar wären, kann der vorliegend strittigen Plangenehmigung nicht entgegen stehen. Denn, wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung zu Recht ausführt, hat nicht die Vorinstanz als Genehmigungsbehörde, sondern die VBZ als Bauherrin bzw. der Zürcher Gemeinderat als politischer Entscheidungsträger die finanziellen Folgen einer gestaffelten Realisierung der beiden Projekte zu beurteilen. Anders zu entscheiden würde bedeuten, dass ein demokratisch legitimierter und in seine Zuständigkeit fallender Entscheid des Zürcher Gemeinderates im eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren überprüft würde, was jedoch unter keinem Titel angehen kann.

E. 5

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache ist die Beurteilung des Gesuches der Beschwerdegegnerin um Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde hinfällig geworden.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gilt der Beschwerdeführer als unterliegende Partei und er hat die Verfahrenskosten von Fr. 1'500.-- zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe zu verrechnen (Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VGKE, SR 172.041.0]).

E. 7

Dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei steht keine Parteientschädigung zu (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.